



Amt der Tiroler Landesregierung

Sg. Raumordnung

Dr. Elmar Berktold

Abt. Bau- und Raumordnungsrecht
z.H. Dr. Barbara Bischof

Telefon +43 512 508 3615

Fax +43 512 508 743605

im Hause

landesentwicklung@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Entscheidungsfindung gemäß § 8 Tiroler Umweltprüfungsgesetz für die Erlassung eines Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Wattens und Umgebung

Geschäftszahl LaZu-1.1149.20/6-2017

Innsbruck, 04.12.2017

Der im Juli 2017 erstellte Umweltbericht zur Erlassung eines Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Wattens und Umgebung wurde von der Abt. Bau- und Raumordnungsrecht gemeinsam mit dem Verordnungsentwurf dem gesetzlich vorgesehenen Adressatenkreis übermittelt und im Internet der breiten Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz zugänglich gemacht.

Begutachtungsverfahren

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- Tiroler Umwelthanwalt
- Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz
- Gemeinde Kolsass
- Gemeinde Baumkirchen
- Eigentümerin des GSt. 939/1, Baumkirchen

Nicht behandelt werden Schreiben der Gemeinden im Zusammenhang mit dem Verfahren, in denen keine Einwendungen vorgebracht werden sowie die Stellungnahme des Verfassungsdienstes, die sich auf formaljuristische Aspekte ohne Auswirkungen auf den Umweltbericht beschränken.

In der Folge werden die Kernaussagen der Stellungnahmen wiedergegeben und die Änderungswünsche kommentiert:

Tiroler Umweltschutz

Der Landesumweltschutz sieht in seiner Stellungnahme vom 27.9.2017 die Erlassung von Regionalprogrammen, mit denen Flächen zum Schutz der landwirtschaftlichen Flächen ausgewiesen werden, aus mehreren Gründen positiv. Allerdings ist nur ein Teil der Landwirtschaftsflächen, die auch ökologisch oder landschaftlich wertvoll sind, in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen integriert.

In den Gemeinden Baumkirchen, Fritzens, Volders, Kolsass und Kolsassberg werden zahlreiche Flächen angeführt, die aus Sicht des Landesumweltschutzes aufgrund des Landschaftsbildes oder ihrer ökologischen Wertigkeit (v.a. Feuchtgebiete, Nasswiesen, landwirtschaftliche Extensivflächen, Feldgehölze) bedeutsam sind, zugleich aber für deren Erhaltung auf eine landwirtschaftliche Nutzung angewiesen sind. Daher sollten sie als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen werden.

Zusätzlich wird für die südlichen Bereiche der Gemeindegebiete von Volders, Wattens und Kolsassberg sowie den gesamten Wattenberg angeregt, auch Flächen mit geringeren Bodenklimazahlen als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen auszuweisen. Gerade diese extensiv bewirtschafteten Flächen werden gerne als Markenzeichen der alpinen Landwirtschaft mit ihrer Kleingliedrigkeit hervorgehoben.

In der Zielsetzung des Raumordnungsprogramms ist unter anderem die Sicherung der Kulturlandschaft und Almwirtschaft angeführt. Deshalb sieht der Landesumweltschutz die Einschließung von höher gelegenen, steileren, extensiveren oder kleineren Flächen in landwirtschaftliche Vorsorgeflächen als besonders sinnvoll an.

Kommentar:

Zum Inhalt der Stellungnahme wird angemerkt, dass sich die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen entsprechend dem politischen Auftrag auf die großflächigen, zusammenhängenden landwirtschaftlich genutzten Freiflächen des Dauersiedlungsraums mit hoher Bonität beschränken sollen. Daher wurde eine einheitliche Methodik für alle überörtlichen Grünzonen erarbeitet, die Grundlage für die Neuerlassung von Regionalprogrammen ist.

Auf Seite 13 des Erläuterungsberichts ist bei der Darstellung dieser Methodik Folgendes zu ökologisch und landschaftlich relevanten Kleinstrukturen angemerkt: *„Kleinere in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen eingebettete Strukturen wie Feldgehölze, Gießen oder Ackerbauterrassen werden in die Vorsorgeflächen einbezogen, selbst wenn sie als ökologisch bedeutsam eingestuft sind“.*

Diese Textpassage präzisiert den im Verordnungsentwurf verwendeten Begriff „untergeordnet“. Zusätzlich ist dazu anzumerken, dass die Abt. Umweltschutz als öffentliche Umweltstelle nachdrücklich darauf gepocht hat, diese Regelung restriktiv zu handhaben. Auch wenn sich die Rechtswirkungen auf die Raumordnung und somit Bebauung beschränken, bestehen dort Bedenken hinsichtlich eines erhöhten Drucks auf ökologisch bedeutsame Flächen wegen der Signalwirkung des Titels („... landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ...“) des Regionalprogramms in Richtung intensiverer landwirtschaftlicher Nutzung.

Somit werden in der Praxis nur linienhafte oder schmale streifenförmige Elemente mit regionaler ökologischer Bedeutung in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen mit einbezogen. In Bereichen mit einer engen Verzahnung von Flächen mit hoher und geringer landwirtschaftlicher Bonität wird im Zuge der Generalisierung darauf geachtet, im Zweifelsfall eine möglichst flächige Ausweisung von Vorsorgeflächen zu erzielen. Somit kommen auch kleinflächigere Extensivflächen oder Nasswiesen bzw. artenreichere Freilandbereiche unter das Regime des Regionalprogramms.

Eine noch größere Ausweitung des Ausnahmetatbestands der „untergeordneten Flächen“ kann nicht mehr als mit der politischen Intention vereinbar angesehen werden.

Betrachtet man jedoch die in der Stellungnahme gemeindeweise angeführten Flächen, zeigt sich, dass Siedlungsgebiete und landschaftliche oder ökologisch besonders wertvolle Bereiche eher selten direkt aneinander grenzen und daher nur in sehr wenigen Fällen mit einem Widmungsdruck aufgrund der Nichtausweisung der Flächen als landwirtschaftliche Vorsorgefläche zu rechnen ist.

Die in der Stellungnahme angeführten Bereiche wurden aber noch einmal in Augenschein genommen. Zwei Flächen konnte mit einer großzügigen Auslegung der Methodik in Absprache mit den Gemeinden in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen einbezogen werden.

In den höheren Bereichen im Süden des Planungsverbands sind Flächen mit hoher Bonität, ökologisch wertvolle Flächen und steile, schwer zu bewirtschaftende Bereiche so eng verzahnt, dass auch bei einer großzügigen Auslegung der Methodik nur kleinflächige Vorsorgeflächen hätten ausgewiesen werden können. Eine abteilungsinterne Diskussion hat klar ergeben, dass auf diese Weise kein sinnvolles Ganzes geschaffen worden wäre, weshalb eine solche Vorgangsweise verworfen worden ist.

Am Wattenberg hätte nur eine einzige Fläche als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen werden können, die im direkten Anschluss an das bestehende Gemeindefeld in Talnähe gelegen wäre. Dies hätte jedoch die Zielsetzung konterkariert, den Großteil des Wohnbedarfs dieser Streusiedlungsgemeinde in diesem vom Tal aus leicht zu erreichenden Bereich abzudecken, und wurde deshalb verworfen.

Somit ist der faktische Siedlungsdruck auf die angeführten sensiblen Bereiche aus raumordnungsfachlicher Sicht zwar sicher nicht vernachlässigbar, darf aber auch nicht überschätzt werden. Zudem muss abschließend noch einmal darauf hingewiesen werden, dass das Raumordnungsprogramm aufgrund der Rechtswirkung abgesehen von der Verhinderung einer Bebauung und somit Versiegelung keinen Beitrag zum Erhalt der Biotope leisten kann.

AdTLR, Abt. Umweltschutz

Die im Vorfeld im Zuge der Vollständigkeitsprüfung von der Abt. Umweltschutz als öffentliche Umweltstelle übermittelte Stellungnahme vom 29.3.2017 wurde mit einer Überarbeitung des Umweltberichts weitgehend berücksichtigt. Dasselbe gilt für die Stellungnahme des Fachbereichs Naturkunde vom 15.5.2017.

Im Zuge des Verfahrens wurde von der Abt. Umweltschutz eine weitere Stellungnahme abgegeben, in der folgende drei Punkte bemängelt wurden:

- Bei der Alternativenprüfung sollten weitere Planungsalternativen dargestellt werden oder der Ausschluss weiterer Planungsalternativen begründet werden.
- Der angeführte „Zusatznutzen“ der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen in Bezug auf Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholung sollte im Sinne der besseren Nachvollziehbarkeit näher erläutert werden.
- Es wurde eine Divergenz zwischen den im Umweltbericht angegebenen Flächenausmaßen und den an die Abt. Umweltschutz im Zuge des Verfahrens übermittelten Plänen mit verringerten Flächen festgestellt. Umweltbericht und Verordnung mit Anlagen sollten in Einklang gebracht werden.

Kommentar:

Der erste Punkt wurde bereits bei einem früher übermittelten Umweltbericht bemängelt, weshalb in die für die verschiedenen Regionen im Prinzip immer gleichbleibenden Umweltberichte zur besseren Nachvollziehbarkeit eine zweistufige Begründung integriert wurde. In der ersten Stufe wird erläutert, welche Alternativen in der Praxis in Frage kommen und daher als „vertretbar“ im Sinne des § 5 Abs. 1

Tiroler Umweltprüfungsgesetz anzusehen sind. Überörtliche Siedlungsgrenzen sind nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz für andere Zwecke vorgesehen als zur Sicherung von Flächen, mit der bestimmte Schutzziele verfolgt werden. Von integralen Freiraumprogrammen mit überörtlichen Grünzonen wurde aufgrund politischer Überlegungen abgegangen, um überörtliche Freihalteflächen i.w.S. in weiteren Teilen des Landes in der Praxis umsetzen zu können.

Wie im Erläuterungsbericht und im Umweltbericht ausgeführt, verfolgt das Regionalprogramm die Sicherung von Flächen mit einer hohen agrarischen Bonität bzw. hinsichtlich der Schutzgüter von Flächen mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Dies wird mit der im Erläuterungsbericht dargelegten Methodik entsprechend umgesetzt. Daneben haben aber Teile der durch das Regionalprogramm geschützten Flächen auch positive Auswirkungen auf andere Schutzgüter, so z.B. das Landschaftsbild, die ökologische Vernetzung, Flora und Fauna oder die Gesundheit des Menschen (Erholung, Retentionsräume, Klimaschutz). Dieser Umstand wird als Zusatznutzen der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen über das eigentliche Schutzziel hinaus angesehen.

Um die Verfahrensdauer zu minimieren, werden nach Fertigstellung der Pläne und des Umweltberichts parallel der Umweltbericht zur Vollständigkeitskontrolle an die öffentliche Umweltstelle übermittelt und mit Repräsentanten der Gemeinden informelle Gespräche zum Abgrenzungsentwurf geführt, was Änderungen der Flächensummen mit sich bringt. Die Gemeindetabelle wurde vor Einleitung des Verfahrens überarbeitet, nicht jedoch aus Versehen die Gesamtsumme im Text. In der anschließenden Tabelle sind nun alle zwischen Fertigstellung der Vorentwürfe von Umweltbericht und Plänen und dem Abschluss des Auflageverfahrens durchgeführten Änderungen berücksichtigt.

Gemeinde	DSR in ha	LWVF in ha	LWVF in % des DSR
Baumkirchen	196	110,3	56,3
Fritzens	341	159,4	46,7
Kolsass	287	183,2	63,8
Kolsassberg	456	62,9	13,8
Volders	728	152,4	20,9
Wattens	527	73,3	13,9
Planungsverband	2.949	741,5	25,1

Tab.: Dauersiedlungsraum 2008 (DSR) und landwirtschaftliche Vorsorgeflächen 2017 (LWVF); Quelle: Statistik Austria; AdTLR, tiris, Sg. Raumordnung;

Gemeinde Kolsass

Die Gemeinde Kolsass hat mit Schreiben vom 31.10.2017 eine vom Ortsplaner Büro Planalp ausgearbeitete Stellungnahme zum aufgelegten Entwurf abgegeben. Darin werden drei Bereiche angesprochen, die für eine aktive Raumordnungspolitik der Gemeinde wichtig seien.

Im Bereich von Teilflächen der GSt. 1118/1, 1119/1, 1120/1 und 1121 ist im Verordnungstext des Örtlichen Raumordnungskonzepts (ÖRK) der Gemeinde Kolsass eine flexible Handhabung der Abgrenzung des Gewerbegebietes je nach konkreten Erfordernissen festgeschrieben. Dies wird durch die harte Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen im direkten Anschluss an den Siedlungsrand laut ÖRK verunmöglicht. Zudem wird die gesamte Fläche bis zur Wegparzelle 1107 von der Gemeinde als

potenzielles Siedlungserweiterungsgebiet für gewerbliche Nutzung angesehen. Daher wird eine Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen entlang dieses Wegs und westlich des GSt. 1121 beantragt.

Das GSt. 1147 südlich der B171 Tiroler Straße im Bereich des Siedlungssplitters mit den beiden Hofstellen Troger und Rinser steht im Eigentum der Gemeinde Kolsass. Aufgrund der Lage abgesetzt vom Siedlungsgebiet und des vorhandenen Gebäudebestands wird die Ausklammerung des Grundstücks aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen für eine mögliche Gewerbliche Nutzung als nachvollziehbar erachtet und von der Gemeinde beantragt. Dadurch soll ein zusätzlicher Spielraum für den Fall geschaffen werden, dass eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets nicht umsetzbar sein sollte.

Zur Ermöglichung von geringfügigen Änderungen in der Größenordnung von ca. 10-15 m am Siedlungsrand wird von der Gemeinde ersucht, einen entsprechenden Passus in den Verordnungstext des Raumordnungsprogramms aufzunehmen oder einen ca. 10 m breiten Streifen entlang der Siedlungsränder frei von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen zu lassen.

Kommentar:

Der erste Antrag betreffend eine mögliche Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets westlich des Sportplatzes wird als sinnvolle Abrundung erachtet und bei der Abgrenzung berücksichtigt.

Die Herausnahme des GSt. 1147 für eine mögliche gewerbliche Nutzung wird hingegen sehr kritisch gesehen. Für die Landesraumordnung ist die Schaffung von neuen Widmungssplittern nur in wenigen Ausnahmefällen für besonders hochwertige Nutzungen und regionale Lösungen vorstellbar. Daher wird bei diesem konkreten Fall in erster Linie auf die Möglichkeit hingewiesen, die Parzelle als Tauschfläche heranzuziehen, und in zweiter Linie auf die Möglichkeiten von Änderungen und Ausnahmegewilligungen nach den §§ 10 und 11 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 zu einem späteren Zeitpunkt verwiesen.

Auch bei Raumordnungsprogrammen gibt es Geringfügigkeitsregelungen. Bei geringfügigen Änderungen kann laut §10 Abs. 2 lit. b in Kombination mit §10 Abs. 6 das Verfahren entfallen, es bedarf aber einer Verordnung der Landesregierung. Bei geringfügigen Ausnahmegewilligungen bzw.

Widmungsermächtigungen ist vor der Erstellung eines Bescheides durch die Abt. Bau- und Raumordnungsrecht nur der betroffene Planungsverband zu hören. Überschneidungen von Örtlichem Raumordnungskonzept oder Flächenwidmungsplan mit einem Raumordnungsprogramm im Ausmaß von bis zu ca. 5-10 m sind aufgrund der Planunschärfe genehmigungsfähig. Daher wird die Berücksichtigung des letzten Änderungsvorschlags nicht als nötig erachtet.

Gemeinde Baumkirchen

Die Gemeinde Baumkirchen hat mit Schreiben vom 27.10.2017 eine vom Ortsplaner Büro Planalp ausgearbeitete Stellungnahme zum aufgelegten Entwurf abgegeben. Darin werden zwei Änderungen der Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen beantragt.

Südlich an die Siedlung Unterfeld angrenzend ist bei der laufenden Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts der Gemeinde auf einer Teilfläche des GSt.1304 eine Siedlungserweiterung im Ausmaß von ca. 4.400 m² vorgesehen. Dafür gibt es bereits ein konkretes Projekt der Neuen Heimat Tirol für ein Gemeindesiedlungsgebiet zu sozialverträglichen Preisen.

Zur Ermöglichung von geringfügigen Änderungen in der Größenordnung von ca. 10-15 m am Siedlungsrand wird von der Gemeinde ersucht, einen entsprechenden Passus in den Verordnungstext des Raumordnungsprogramms aufzunehmen oder einen ca. 10 m breiten Streifen entlang der Siedlungsränder frei von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen zu lassen.

Kommentar:

Die Lage des geplanten Gemeindefiedlungsgebiets ist aus mehreren Gründen raumordnungsfachlich nicht unkritisch zu beurteilen. Die Siedlung Unterfeld verfügt seit der Verlegung der Bahnstation nach Osten über praktisch keine Infrastruktur mehr. Somit kann sie höchstens noch als beschränkt erweiterungsfähig angesehen werden.

Laut den Lärmkarten nach der Umgebungslärm-Richtlinie auf laerminfo.at liegt der 24-Stunden-Wert der Fläche in 4 m Höhe für Straße (2017) und Schiene (2012) trotz Lärmschutzwänden jeweils in der Kategorie von 60 bis 65 dB, der Nachtwert jeweils zwischen 50 und 55 dB. Summenwirkungen sind dabei noch nicht berücksichtigt. Außerdem liegt die Fläche direkt am Rand des HQ-100-Gebiets.

Positiv ist jedoch hervorzuheben, dass hier auf einer Fläche im Eigentum eines Ordens ein Wohnprojekt zu sehr sozialverträglichen Preisen realisiert werden soll. Bei einer Präsentation wurden drei Varianten dieses Projekts vorgestellt (Studie NEW START HOMES!_Baumkirchen, erstellt von driendl*architects für die Neue Heimat Tirol vom 23.8.2017). Die ersten zwei Varianten weisen mit unterschiedlichen Details eine Bebauung im Anschluss zum Gebäudebestand auf, die dritte Variante eine Bebauung entlang der Gemeindegrenze zu Mils diagonal zur Landesstraße.

Um den bestehenden Ansatz einer bandförmige Entwicklung östlich der Landesstraße nicht zu sehr zu verlängern, wird nur eine Projektvariante akzeptiert, bei der die Gebäude maximal bis zum Schnittpunkt von Gemeindegrenze und Straße reichen, südlich davon (mehr als ca. 45 m von der bestehenden Widmung entfernt) aber nur Spielplatz und Parkplätze vorstellbar sind. Variante 3 wäre damit nicht möglich.

Auf Basis von Lärmmessungen müssen geeignete lärmtechnische Maßnahmen ergriffen werden, mit denen die Baulandeignung der Fläche gewährleistet werden kann.

Unter diesen Rahmenbedingungen wird die Änderung befürwortet, die Einhaltung der Eckpunkte wird bei der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Instrumente der örtlichen Raumordnung überprüft.

Auch bei Raumordnungsprogrammen gibt es Geringfügigkeitsregelungen. Bei geringfügigen Änderungen kann laut §10 Abs. 2 lit. b in Kombination mit §10 Abs. 6 das Verfahren entfallen, es bedarf aber einer Verordnung der Landesregierung. Bei geringfügigen Ausnahmegenehmigungen bzw.

Widmungsermächtigungen ist vor der Erstellung eines Bescheides durch die Abt. Bau- und Raumordnungsrecht nur der betroffene Planungsverband zu hören. Überschneidungen von Örtlichem Raumordnungskonzept oder Flächenwidmungsplan mit einem Raumordnungsprogramm im Ausmaß von bis zu ca. 5-10 m sind aufgrund der Planunschärfe genehmigungsfähig. Daher wird die Berücksichtigung des letzten Änderungsvorschlags nicht als nötig erachtet.

Baumkirchen, Eigentümerin des GSt. 939/1

Eine Teilfläche des GSt. 939/1 ist im Örtlichen Raumordnungskonzept als Siedlungserweiterung für öffentliche Zwecke festgelegt. Die Eigentümerin dieses Grundstücks hat die Einbeziehung der Teilfläche in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen beantragt, weil der benachbarte Friedhof über mehr als ausreichende Erweiterungsreserven verfüge.

Kommentar:

Der Amtsleiter der Gemeinde Baumkirchen hat die telefonische Auskunft erteilt, dass diese Fläche bei der laufenden Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts weiterhin als Fläche für eine Friedhofserweiterung festgelegt wird.

Da bei der Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen prinzipiell nur im Einvernehmen mit der Gemeinde in bestehende Siedlungserweiterungen eingegriffen wird, kann der Antrag der Grundeigentümerin auf Ausweitung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen nicht berücksichtigt werden. Dies hat aber keine praktische Konsequenz, da bei fehlender Verkaufsbereitschaft mit keiner Umwidmung zu rechnen ist.

Raumordnungsbeirat

Entsprechend § 9 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz wurde die Untergruppe „Grundfragen der Raumordnung und regionale Planungen“ des Tiroler Raumordnungsbeirats in seiner Sitzung vom 18.10.2017 mit dem Entwurf befasst. Die Untergruppe empfiehlt der Landesregierung einstimmig die Erlassung des Regionalprogramms.

Zusammenfassende Beurteilung

Im Rahmen der Neuerlassung des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Wattens und Umgebung wurde der Abgrenzungsentwurf im Vorfeld des Verfahrens mit allen betroffenen Gemeinden abgestimmt.

Die in der Stellungnahme des Landesumweltanwalts geforderte Ausweitung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen in ökologisch wertvolle Bereiche und extensiv genutzte Landwirtschaftsflächen kann aufgrund der politischen Weichenstellung und den darauf aufbauenden Zielsetzungen und Methodik nur zu einem Teil Folge geleistet werden, und zwar in den Gemeinden Volders und Kolsassberg im Ausmaß von insgesamt ca. 5,5 ha.

Änderungsanträge der Gemeinden Baumkirchen und Kolsass betreffen insgesamt drei Flächen, die aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen genommen werden sollten. Von diesen wurden zwei berücksichtigt und ein Fall abgelehnt.

Die berücksichtigten Änderungsanträge betreffen folgende zwei Fälle:

- In der Siedlung Baumkirchen-Unterfeld wird eine Teilfläche des GSt. 1304 im Ausmaß von ca. 0,44 ha herausgenommen. Diese Fläche ist zwar - vor allem aufgrund des Lärmniveaus auf den Karten zur Umgebungslärm-Richtlinie - kritisch. Auf der anderen Seite soll hier ein Wohnobjekt zu sehr sozialverträglichen Preisen realisiert werden, was entsprechend positiv zu werten ist. Bei den nachgelagerten Planungen auf örtlicher Ebene sind daher geeignete lärmetechnische Maßnahmen umzusetzen.
- Dem Gewerbegebiet von Kolsass nördlich der B 171 wird eine Erweiterungsmöglichkeit zugestanden, was eine Verringerung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen um ca. 2,6 ha bedeutet. Dies ist die einzige sinnvolle Option für eine künftige Ausdehnung des bereits weitgehend aufgefüllten Gewerbegebiets.

Einem weiteren Änderungsantrag der Gemeinde Kolsass an der B 171 in den Feldern zwischen Wattens und Kolsass konnte aus raumordnungsfachlichen Gründen nicht entsprochen werden.

Der Antrag einer Grundeigentümerin in Baumkirchen betrifft eine gewünschte Einbeziehung einer Fläche, die im rechtskräftigen Örtlichen Raumordnungskonzept und im Fortschreibungsentwurf als

Siedlungserweiterung für öffentliche Zwecke ausgewiesen ist. Da eine Ausweitung von Vorsorgeflächen in Entwicklungsbereiche der Gemeinden nur mit Einverständnis der Gemeinde erfolgen kann, was nicht der Fall ist, wird dieser Antrag nicht berücksichtigt.

Insgesamt stehen einander eine Verringerung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen um ca. 3 ha und eine Ausweitung um ca. 5,5 ha gegenüber. In Summe bedeutet dies rechnerisch eine Ausweitung der Vorsorgeflächen um ca. 2,5 ha. Die Flächen, die aus den Vorsorgeflächen genommen werden, sind in Relation zu den Gesamtflächen äußerst geringfügig. Aus Sicht der überörtlichen Raumordnung sind diese Änderungsbereiche im Kontext der Umgebung als vertretbar und die Umweltauswirkungen nicht als erheblich einzustufen.

In Anbetracht dieser Faktenlage kann davon ausgegangen werden, dass die vorgenommenen Änderungen keine erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen nach sich ziehen. Somit ist aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen keine Änderung des Umweltberichts nötig, er kann in der vorliegenden Form in Kombination mit diesem Dokument für die Entscheidungsfindung herangezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Elmar Bertold e.h.